

EWS-Arbeit – Kursteilnahme und angemessene Betreuung durch Prüfungsverantwortlichen

Bei der angemessenen Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit geht es lediglich – im Sinne einer Dienstleistung – darum, eine grundsätzliche Hilfestellung zu gewähren, damit diese nicht völlig in eine falsche Richtung hinzielt. Letztlich liegt es aber an den Studierenden und nicht am Prüfungsverantwortlichen, die übertragene bzw. übernommene Aufgabe zu erfüllen. Denn mit dem Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit müssen die Studierende den Nachweis erbringen, dass sie über die Fähigkeiten der wissenschaftlichen Arbeitsweise verfügen. Eine weitergehende Hilfestellung – bspw. i.S. einer Vorabkorrektur der wissenschaftlichen Arbeit – müsste entsprechend bei der Bewertung mitberücksichtigt werden. (E. 5c)

Ein wesentlicher Verfahrensmangel – bedingt durch die mangelhafte Betreuung des Prüfungsverantwortlichen – wird verneint, wenn den Studierenden während den (EWS-)Kursen eine Hilfestellungen für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit angeboten wird und diese jedoch bewusst auf die Teilnahme an diesen Kursen verzichten. Insofern müssen sie die Risiken eines Fernbleibens des (EWS-)Kurses selbst tragen.(E. 5d)

Wer von den (umfangreichen) Möglichkeiten zur Hilfestellung zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten bewusst nicht Gebrauch macht, und im Nachhinein, nach Bekanntgabe der Note, dem Prüfungsverantwortlichen eine mangelhafte Betreuung vorwirft, verhält sich widersprüchlich. (E.5e)

Erwägungen ab S. 3.

2. Mai 2022 SM

Nr. 01/2022

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende:

Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident, Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi,
Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Ulrike Landfester,
Irina Kopatz.

In der Rekursache

X. _____,

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

«Notenverfügung vom [...] -

Einführung in das wissenschaftliche Schreiben»

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Der Rekurrent wurde mit Notenverfügung vom [...] über das Prüfungsergebnis «Einführung in das wissenschaftliche Schreiben» - Note [...] - orientiert.

Der Prüfungsverantwortliche [...] hat diese wissenschaftliche Hausarbeit mit dem Titel - [...] - betreut und benotet.

2. Gegen diese Notenverfügung hat der Rekurrent am [...], innert Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] in der Höhe von Fr. 250.-, Rekurs erhoben.

Mit seinem Rekurs beantragte er die Wiederholung der Prüfung respektive der wissenschaftlichen Hausarbeit und damit die Aufhebung dieser Notenverfügung.

3. Zur Begründung seines Rekursantrages führte er einen wesentlichen Verfahrensmangel - bedingt durch die mangelhafte Betreuung des Prüfungsverantwortlichen - an.

Für den Kurs seien zwei Trainingspapiere einzureichen gewesen. Im Anschluss an das Feedback zum Trainingspapier 2 (nachfolgend TP2) habe er dieses überarbeitet und am [...] dem Prüfungsverantwortlichen per E-Mail zugestellt. Dieser habe im Hinblick auf die Forschungsfrage geantwortet, diese sei «*eingeschränkt und konkretisiert worden*», später in der offiziellen Bewertungsvorlage dann aber aufgeführt, «*es wäre unbedingt nötig gewesen, den Fokus der Forschungsfrage enger zu fassen*». Dies sei widersprüchlich und verstosse gegen Treu und Glauben, insbesondere aufgrund des «hohen Einflusses der Forschungsfrage» auf die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit. Demzufolge sei er vom Prüfungsverantwortlichen mangelhaft betreut worden.

4. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde der Prüfungsverantwortliche mit E-Mail vom [...] zur Vernehmlassung eingeladen.
5. Die Vernehmlassungsakten wurden fristgerecht eingereicht. Zur erfolgten Bewertung bzw. Betreuung der wissenschaftlichen Hausarbeit und den Rekursvorbringen des Rekurrenten hat der Prüfungsverantwortliche ausführlich Stellung genommen und damit zugleich die Abweisung des Rekurses beantragt.
6. Mit E-Mail vom [...] wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde er eingela-

den, den Rekurs allfällig bis zum [...] (Poststempel oder Eingang E-Mail) zu ergänzen. Eine Kopie der Vernehmlassungsakten wurde ihm zugestellt.

7. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat der Rekurrent am [...] schriftlich Gebrauch gemacht. Sinngemäss brachte er vor, der Argumentation des Prüfungsverantwortlichen in dessen Stellungnahme könne nicht gefolgt werden und diese sei für ihn zudem nicht nachvollziehbar. Mithin hielt er im Grundsatz an den in der Rekursbegründung vorgebrachten Rügen fest.
8. Die Rekurskommission hat den Rekurs nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 2022 verhandelt und darüber entschieden.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; abgekürzt UG]; Art. 45, 47 und 48 VRP). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsbegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).
3. Rekurse, die sich gegen die Angemessenheit der Bewertung einer Prüfungsleistung richten, überprüft die Rekurskommission nur auf ihre Rechtswidrigkeit hin (Art. 45 UG). Eine Ermessensüberprüfung ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Insofern wird nur überprüft, ob ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt (BGE 136 I 229 E. 6; Urteil des Bundesgerichtes 2D_10/2010 vom 31. Januar 2011 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

Soweit formelle Fehler – wie vorliegend ein wesentlicher Verfahrensmangel aufgrund der mangelhaften Betreuung durch den Prüfungsverantwortlichen – geltend gemacht werden, ist die Kognition der Rekurskommission hingegen nicht eingeschränkt (vgl. hierzu anstelle vieler: BVGE 2008/14, Urteil vom 14. April 2008, E. 3.3 mit Hinweisen sowie BVGE B-5353/2018, Urteil vom 17. Oktober 2019, E. 3.3).

4. Der Rekurrent begründet mit seinem Rekurs die beantragte Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit einzig mit der mangelhaften Betreuung durch den Prüfungsverantwortlichen. Er vertritt die Ansicht, er sei deshalb mangelhaft betreut worden, weil der Prüfungsverantwortliche gegen den Grundsatz von Treu und Glauben i.S.v. Art. 9 BV verstossen habe: Als er (der Rekurrent) dem Prüfungsverantwortlichen am [...] sein überarbeitetes TP2 per E-Mail zugestellt habe, habe ihm dieser als Feedback hinsichtlich der Forschungsfrage geantwortet, diese sei *«eingeschränkt und konkretisiert worden»*, um dann in der offiziellen Bewertungsvorlage zu bemängeln, *«es wäre unbedingt nötig gewesen, den Fokus der Forschungsfrage enger zu fassen»*. Dies sei widersprüchlich und verstosse deshalb gegen Treu und Glauben. Insbesondere aufgrund des *«hohen Einflusses der Forschungsfrage»* bei der Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit, sei diese Rückmeldung kausal für die *«abgegebene Prüfungsleistung»* gewesen (vgl. vorstehend Ziff. I. 3.). Damit macht er einen wesentlichen Verfahrensmangel aufgrund der mangelhaften Betreuung durch den Prüfungsverantwortlichen geltend.

a) Wesentlich, und damit rechtserheblich, ist ein Verfahrensmangel nur in den Fällen, in denen in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Prüfungskandidaten entscheidend beeinflusst wurde. Analoges gilt auch bei wissenschaftlichen Hausarbeiten. Insofern hat eine Einzelfallprüfung aufgrund der Umstände zu erfolgen (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Auflage, München 2018, Rz. 488 ff.).

b) Der Prüfungsverantwortliche hat zu den vom Rekurrenten in seiner Rekursbegründung vorgebrachten Vorwürfen bzgl. der mangelhaften Betreuung zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Die Festlegung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit (EWS-Arbeit) und der Entwurf einer Gliederung, des Aufbaus und des Argumentationsverlaufes seien in den EWS-Übungsgruppen in mehreren Schritten zusammen mit den Teilnehmenden erarbeitet worden. Zunächst hätten die Teilnehmenden ein Trainingspapier 1 (TP1) mit der Forschungsfrage und einer kurzen Herleitung einreichen müssen, welches zunächst von Kommilitoninnen und Kommilitonen in einem Peer-Feedback begutachtet worden sei. Anschliessend hätten die Studierenden vom Übungsleiter ein Feedback auf StudyNet erhalten. Das

Trainingspapier und das Feedback des Übungsleiters sowie der Peers sei im Unterricht in einem persönlichen Gespräch erörtert worden, wobei die Möglichkeit bestanden habe, Fragen zu stellen, um beispielsweise Unklarheiten auszuräumen. Genau derselbe Ablauf habe sich nach Festlegung der Forschungsfrage in einem zweiten Durchlauf mit der Gliederung der Arbeit und der Einleitung wiederholt, welche die Teilnehmenden als TP2 wiederum auf StudyNet hochladen mussten.

Der Rekurrent habe aus freien Stücken auf die Teilnahme am EWS-Kurs verzichtet und damit auch wesentliche Inhalte des EWS-Kurses verpasst. Dies habe er dem Rekurrenten auch so durch die Blume mitgeteilt, als ihm dieser am [...] (5 Tage vor Abgabe des TP2) per E-Mail die Änderung des Themas vorgeschlagen habe. Zugleich habe er ihn - als Antwort auf die vorgeschlagene Themenänderung - u.a. auch darauf hingewiesen, dass es in EWS-Arbeiten darum gehe, einen präzisen, genau umrissenen Forschungsgegenstand zu definieren, den man möglichst umfassend bearbeiten solle.

Der Rekurrent habe TP1 und TP2 rechtzeitig hochgeladen und zu beiden TPs ein schriftliches Feedback erhalten. Während sich das TP1 des Rekurrenten noch im Rahmen dessen bewegt habe, was in EWS-Kursen als üblich bezeichnet werden dürfe, sei dies bei seinem eingereichten TP2 nicht mehr der Fall gewesen. Das eingereichte TP2 bestand aus einer A4-Seite, auf welcher sehr allgemein und wenig präzise eine Arbeit über Clankriminalität vorgestellt worden sei. Eine detaillierte Gliederung mit einer Einleitung mit den im Unterricht ausführlich besprochenen und klar definierten Elementen (Aufhänger, Forschungsfrage, Herleitung, Forschungskontext, Material, Methode, Aufbau und Argumentationsverlauf) habe gefehlt. Aufgrund dieses eingereichten TP2 habe er den Rekurrenten schriftlich darauf hingewiesen, er riskiere, die Ziele einer EWS-Arbeit zu verfehlen. Der Rekurrent habe es auch auf dieses Feedback hin nicht für nötig gehalten, Themenstellung und Vorgehen seiner wissenschaftlichen Hausarbeit im Unterricht zu besprechen oder, im Falle einer Verhinderung, zeitnah Kontakt aufzunehmen.

Ganz allgemein sei der Rekurrent - was untypisch sei - bei der Besprechung des Trainingspapiers nie anwesend gewesen und habe sich auch nicht per E-Mail gemeldet, so wie das seine Kommilitoninnen und Kommilitonen gemacht hätten, die den Unterricht aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht hätten besuchen können und mit denen die Forschungsfrage z.T. in individuellen Zoomsitzungen festgelegt worden sei.

Am [...] - also 11 Tage nach Ende der EWS-Übungen und 9 Tage vor Abgabe der EWS-Arbeit - habe ihm der Rekurrent eine zweite Version eines TP2 per E-Mail zugestellt. Es herrsche Konsens unter den EWS-Übungsleitern, dass nach der letzten

EWS-Übungseinheit, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Studierenden, keine verspäteten oder mehrfach eingereichten TPs mehr begutachtet würden, sondern dass nur noch ganz konkrete Fragen beantwortet oder Unklarheiten geklärt würden. Darüber habe er den Rekurrenten orientiert und ihm weiter - ohne ein zweites Mal, das verspätet eingereichte TP2 begutachtet zu haben - unter anderem mitgeteilt, dass - soweit er das beurteilen könne - die «Forschungsfrage, im Vergleich zu den früheren, viel zu unpräzisen TPs, die von ihm eingereicht worden seien, eingeschränkt und konkretisiert» worden sei. Mit «*eingeschränkt und konkretisiert*» habe er aber nicht ausgedrückt, dass nun eine ideale, perfekte Forschungsfrage formuliert worden sei. Er habe lediglich bestätigt, dass es tatsächlich zu einer Präzisierung und einer Eingrenzung der vormals viel zu schwammigen Formulierungen gekommen sei.

Im Übrigen sei dieser Teilbereich im Bewertungsrubric «*Thema und Forschungsfrage*» mit einer [...] benotet worden. Insofern sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine «genügend bis gute» Leistung dieses Teilaspektes die Wiederholung der (ganzen) wissenschaftlichen Hausarbeit rechtfertigen könne.

5. Soweit der Rekurrent geltend macht, es liege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, weil das Feedback des Prüfungsverantwortlichen auf das am [...] eingereichte überarbeitete TP2 hinsichtlich der Forschungsfrage - diese sei «*eingeschränkt und konkretisiert worden*» - kausal für die erfolgte Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. für das «*Scheitern seiner Leistung*» (s. Rekursergänzung vom [...]) sei, so ist seiner Argumentation nicht zu folgen.

a) Die wissenschaftliche Hausarbeit des Rekurrenten wurde vom Prüfungsverantwortlichen mit der Note [...] bewertet. Verfügt wurde die Note [...] (Notenverfügung vom [...]), was auf den vom Studiensekretär verordneten Notenabzug wegen verspäteter Einreichung zurückzuführen ist. Diesen Notenabzug muss sich der Rekurrent selbst zuschreiben. Er wurde nachweislich und frühzeitig über die Bedeutung der rechtzeitigen Einreichung und die Möglichkeit des Notenabzugs informiert und dieser steht nicht im Zusammenhang mit der erfolgten Bewertung bzw. mit dem vorgeworfenen wesentlichen Verfahrensmangel. Der gerügte Teilaspekt der «*Forschungsfrage*», der angeblich kausal für das «*Scheitern seiner Leistung*» (s. Rekursergänzung vom [...]) gewesen sein soll, wurde gemäss Akten mit der Note [...] bewertet. Inwieweit eine solche Note bzw. Bewertung, zumal dieser Teilaspekt nicht - wie vom Rekurrenten behauptet - besonders gewichtet wird, in kausaler Weise die Gesamtbewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit hätte entscheidend beeinflussen sollen - wie dies für das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangel gefordert ist, (vgl. vorstehend II. 4. a)) - erschliesst sich der Rekurskommission nicht.

Aus den Akten ergibt sich vielmehr, dass die wissenschaftliche Hausarbeit noch eine Vielzahl anderer Mängel aufweist. Der Prüfungsverantwortliche hat mit seinen Vernehmlassungsakten die erfolgte Bewertung – obwohl vom Rekurrenten nicht gerügt – dennoch erläutert und zugleich auch zu den einzelnen vom Rekurrenten vorgebrachten Kritikpunkte Stellung genommen. Hierbei wurde auch aufgezeigt, dass die zu wenig fokussierte Forschungsfrage nur einer von mehreren Mängeln ist. Die wissenschaftliche Hausarbeit leidet an weiteren Mängeln, die im Gutachten ausführlich dargelegt und in der Stellungnahme nochmals beispielhaft aufgeführt wurden (unzureichende Rechtschreibung, Zeichensetzung, Zitation etc.). Diese Mängel haben sich zudem auch schon im Feedback des Prüfungsverantwortlichen vor Abgabe der Arbeit gespiegelt, insbesondere methodische Unzulänglichkeiten. In Anbetracht der langen und begründeten Liste der Mängel im Gutachten, ist die vom Prüfungsverantwortliche Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit der Note [...] durchaus angemessen.

Insofern erweist sich der behauptete wesentliche Verfahrensmangel als unbegründet.

b) Weiter ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Rekurrent aus dem (wörtlichen) Feedback des Prüfungsverantwortlichen im Mail vom [...] – «[...]soweit ich das beurteilen kann, haben Sie Ihre Forschungsfrage eingeschränkt und konkretisiert[...]» – ein berechtigtes Vertrauen in der Form einer Zusicherung zu einer sinngemäss korrekt formulierten Forschungsfrage ableitet.

c) Letztlich besteht, auch wenn dies der Rekurrent in seiner Rekursergänzung vom [...] verlangt, kein Anspruch auf weitergehende Hilfestellung (bzw. – gemäss Rekurrent – Betreuung). Bei der angemessenen Betreuung geht es lediglich – im Sinne einer Dienstleistung – darum, eine grundsätzliche Hilfestellung zu gewähren, damit die wissenschaftliche Arbeit nicht völlig in eine falsche Richtung hinzielt (vgl. in diesem Sinne BGE 136 I 229, E. 6.4). Einer solchen Hilfestellung ist der Prüfungsverantwortliche u.a. auch mit seinem Feedback im Mail vom [...] nachgekommen. Letztlich liegt es aber an den Studierenden und nicht am Prüfungsverantwortlichen, die übertragene bzw. übernommene Aufgabe zu erfüllen. Mit dem Verfassen der wissenschaftlichen Hausarbeit müssen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie über die Fähigkeiten der wissenschaftlichen Arbeitsweise verfügen. Würde eine weitergehende Hilfestellung, so wie sie der Rekurrent implizit mit einer Vorabkorrektur des überarbeiteten TP2 verlangte, geboten, müsste diese entsprechend bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

d) Insgesamt ergibt sich aus den Akten, dass der Rekurrent bei einer aktiven Kursteilnahme die Möglichkeit gehabt hätte, zusätzliches Feedback zu erhalten und im direkten Dialog

herauszuhören, was der Prüfungsverantwortliche erwartet. Dem Rekurrenten hätte damit die Möglichkeit offen gestanden, die den Studierenden während den EWS-Kursen angebotenen, z.T. grosszügigen Hilfestellungen für das Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit, in Anspruch zu nehmen. Entgegen seinen in der Rekursergänzung vom [...] formulierten Ansichten - «[...]meine bewusste Entscheidung, nicht die Präsenzveranstaltungen des Kurses zu besuchen, bedeuteten weder einen implizierten Verzicht auf die Betreuung meiner Arbeit durch [...] noch habe ich damit ausgedrückt, den Kursstoff nicht aktiv zu behandeln[...]» - hat er auf diese Möglichkeiten verzichtet. Insofern muss er die Risiken eines Fernbleibens des Unterrichts selbst tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Rekurrent nicht nur auf die aktive Teilnahme am EWS-Kurs verzichtete, sondern auch auf die Möglichkeit, anderweitig mit dem Prüfungsverantwortlichen - wie dies andere Kommilitoninnen und Kommilitonen getan hätten - in Kontakt zu treten, um bspw. die Forschungsfrage u.ä. zu besprechen. Demzufolge ist ein wesentlicher Verfahrensmangel - bedingt durch die mangelhafte Betreuung des Prüfungsverantwortlichen - zu verneinen.

e) Abschliessend ist zu bemerken, dass sich der Rekurrent selbst widersprüchlich verhält, wenn er von den umfangreichen Möglichkeiten zur Hilfestellung zum Verfassen der wissenschaftlichen Hausarbeit bewusst nicht Gebrauch macht, und im Nachhinein, nach Bekanntgabe der Note, dem Prüfungsverantwortlichen eine mangelhafte Betreuung vorwirft.

6. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen erweist sich der Rekurs Nr. 01/2022 gegen die Notenverfügung vom [...] betreffend «Einführung in das wissenschaftliche Schreiben» demnach als unbegründet und ist abzuweisen.
7. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i.V.m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43] und Ziff. 2.1.1. lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 01/2022 gegen die Notenverfügung vom [...] betreffend «Einführung in das wissenschaftliche Schreiben», wird abgewiesen und die Note [...] bestätigt.

2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.– und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler